



## Notar Alexander Schier

Alte Bahnhofstr. 10/3, 77933 Lahr/Schwarzwald, Tel.: 07821/5 88 26 00, Fax: 07821/5 88 26 20, info@notar-schier.de

zurück an:

**UZ-Nr. (sofern bekannt):**

Notar Alexander Schier  
Alte Bahnhofstr. 10/3  
77933 Lahr

Zur Vorbereitung der gewünschten Beurkundung benötigen wir folgende Angaben:

### I. Vollmachtgeber 1

Name, ggf. Geburtsname	
Vorname	
Geburtsdatum und –ort	
Anschrift	
Staatsangehörigkeit	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

### II. Vollmachtgeber 2

Name, ggf. Geburtsname	
Vorname	
Geburtsdatum und –ort	
Anschrift	
Staatsangehörigkeit	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

**III. Bevollmächtigte (zum Termin müssen nur die Vollmachtgeber erscheinen):**

1.  **Ehegatten wechselseitig (Personalien siehe oben)**
2.  **Kinder / sonstige Personen:**

Name, ggf. Geburtsname	
Vorname:	
Geburtsdatum und -ort	
Staatsangehörigkeit	
Anschrift	

Name, ggf. Geburtsname	
Vorname:	
Geburtsdatum und -ort	
Staatsangehörigkeit	
Anschrift	

Name, ggf. Geburtsname	
Vorname:	
Geburtsdatum und -ort	
Staatsangehörigkeit	
Anschrift	

**IV. Gewünscht ist:**

- General-/ und Vorsorgevollmacht mit Betreuungsverfügung**
- Patientenverfügung**

**Die Urkunde wird im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert.**

### **Datenschutzhinweis:**

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten des Notars unter folgenden Kontaktdaten:

Datenschutzbeauftragter des Notars Alexander Schier,  
Alte Bahnhofstr. 10/3, 77933 Lahr/Schwarzwald,  
[datenschutzbeauftragter@notar-schier.de](mailto:datenschutzbeauftragter@notar-schier.de)

Die Daten werden nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem Beurkundungsgesetz und der Bundesnotarordnung gespeichert und verwendet. Die Daten unterliegen dem besonderen Schutz nach § 18 der Bundesnotarordnung. Wir geben Ihre persönlichen Daten nur an Dritte weiter, wenn:

- Sie Ihre nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO ausdrückliche Einwilligung dazu erteilt haben,
- die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtweitergabe Ihrer Daten haben,
- für den Fall, dass für die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sowie
- dies gesetzlich zulässig und nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist.

**Zum Termin bringen Sie bitte gültige Personalausweise mit!**

**Bitte senden Sie dieses Datenblatt schnellst möglichst (vor dem Termin!) ausgefüllt zurück.**

**Die vorstehenden Daten werden mit Einverständnis aller Beteiligten übermittelt.**

**Datum, Unterschrift** \_\_\_\_\_

Hinweis: Ihre Unterschrift ist nicht erforderlich, soweit Sie uns das Datenblatt per E-Mail zurück senden.

**MUSTER**  
**Urkunde des Notars**

**Alexander Schier**

**Lahr/Schwarzwald**



Verhandelt  
Zu Lahr/Schwarzwald am

Vor mir, dem unterzeichneten Notar in 77933 Lahr/Schwarzwald, Alexander Schier, ist anwesend in meinen Amtsräumen:

ist, wie sich aus der Sacherörterung ergeben hat, unbedenklich geschäftsfähig und erklärt zur Beurkundung folgende

**General- und Vorsorgevollmacht mit**  
**Patientenverfügung und Betreuungsverfügung:**

**§ 1 Bevollmächtigte**

Ich bevollmächtige hiermit

**-„der Bevollmächtigte“-**

mich in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

Es wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Der Bevollmächtigte ist befugt, Rechtsgeschäfte mit sich selbst, oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

Die Vollmacht ist grundsätzlich nicht auf Dritte übertragbar. Der Bevollmächtigte ist jedoch berechtigt, für einzelne von ihm zu bestimmende Rechtsgeschäfte Untervollmacht zu erteilen.

Diese Vollmacht gilt neben dem gesamten vermögensrechtlichen Bereich auch für sämtliche Erklärungen zur Personensorge. Der Bevollmächtigte ist, ohne dass die nachfolgende Aufzählung in irgendeiner Weise abschließend wäre, insbesondere befugt

- a) gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Anstalten, Behörden und Gerichten Erklärungen abzugeben oder von diesen entgegenzunehmen. Der Bevollmächtigte kann in diesem Zusammenhang Krankenunterlagen einsehen und alle Auskünfte und Informationen verlangen. Die Ärzte und Einrichtungen werden von der Schweigepflicht entbunden.
- b) in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe einzuwilligen, die Einwilligung zu verweigern oder eine bereits erteilte Einwilligung zu widerrufen. Dies gilt selbst dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme bzw. aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide. Die Vollmacht umfasst daher ausdrücklich auch die Befugnis zur Entscheidung über Maßnahmen der so genannten passiven Sterbehilfe bzw. der so genannten „Hilfe zum Sterben“, insbesondere über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen der Intensivmedizin.
- c) meinen Aufenthaltsort zu bestimmen.
- d) in freiheitsbeschränkende Maßnahmen (Freiheitsentziehung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise) und in ärztliche Zwangsmaßnahmen einzuwilligen oder die Einwilligung zu versagen.
- e) meine Unterbringung zu veranlassen, auch wenn sie mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen verbunden ist.

Der Vollmachtgeber behält sich ausdrücklich vor, diese Vollmacht jederzeit zu widerrufen.

Die Vollmacht ist nur wirksam, soweit und solange der Bevollmächtigte sich im unmittelbaren Besitz einer auf ihn lautenden Ausfertigung der Vollmachtsurkunde befindet.

Sollte trotz der hier erteilten Vollmachten die Bestellung eines Betreuers erforderlich werden, so wünsche ich, dass der Bevollmächtigte zum Betreuer bestellt wird.

Hinweis des Notars: Die Vollmacht kann jederzeit einseitig widerrufen oder abgeändert werden. Der Widerruf oder die Abänderung bedarf nicht der notariellen Beurkundung. Bei Widerruf der Vollmacht sollte der Vollmachtgeber den beurkundenden Notar unbedingt davon in Kenntnis setzen, damit nicht weitere Ausfertigungen der Vollmacht erteilt werden. Die Bevollmächtigung bleibt allerdings solange bestehen, bis die erteilten Ausfertigungen dem Vollmachtgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt werden. Unterbringungen und ärztliche Zwangsmaßnahmen bedürfen stets, lebensgefährliche Heileingriffe und Behandlungsabbrüche unter bestimmten Umständen der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

## **§ 2 Weitere Bevollmächtigung**

Hiermit ernenne ich

jeweils zum weiteren Bevollmächtigten.

Die weitere Vollmacht ist wirksam, sobald der weitere Bevollmächtigte eine auf seinen Namen lautende Ausfertigung der Vollmacht besitzt.

Im Innenverhältnis (also von Dritten nicht zu prüfen) wird der weitere Bevollmächtigte jedoch angewiesen, von der Vollmacht erst Gebrauch zu machen, wenn der primäre Bevollmächtigte nicht mehr handeln kann (z.B. wegen Krankheit oder Wegzugs).

Ansonsten gelten für den weiteren Bevollmächtigten die gleichen Bestimmungen wie für den Hauptbevollmächtigten. Dem weiteren Bevollmächtigten steht jedoch nicht das Recht zu, die Hauptvollmacht zu widerrufen. Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB wird erteilt.

### **§ 3 Patientenverfügung**

Diese Patientenverfügung soll für folgende Situationen gelten:

- Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.
- Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.
- Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z.B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z.B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber äußerst unwahrscheinlich ist.
- Wenn ich infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.
- Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden.

In den vorstehend beschriebenen Situationen wünsche ich die Unterlassung lebenserhaltender Maßnahmen, die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch mögliches Leiden unnötig verlängern würden. Ausdrücklich wünsche ich keine Wiederbelebungsmaßnahmen.

In den vorstehend beschriebenen Situationen wünsche ich sterben zu dürfen und verlange die Unterlassung künstlicher Ernährung (weder über eine Magensonde durch den Mund, die Nase oder die Bauchdecke, noch über die Vene). Verminderte Flüssigkeitsgabe soll nach ärztlichem Ermessen erfolgen.

In den vorstehend beschriebenen Situationen verlange ich lindernde ärztliche Maßnahmen, im speziellen Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen,

Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Leiden. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.

Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung erstellt. Sie ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Darum wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Nichtentscheidungsfähigkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

#### **§ 4 Schluss**

Von der Urkunde sollen erteilt werden:

- eine Ausfertigung dem Erschienenen
- eine Ausfertigung dem Bevollmächtigten (zu Hd. des Vollmachtgebers)
- eine Ausfertigung dem weiteren Bevollmächtigten (zu Hd. des Vollmachtgebers)

Auf die Möglichkeit der Eintragung in das zentrale Register der Bundesnotarkammer für Vorsorgeurkunden wurde hingewiesen. Diese wird gewünscht.

Dem Bevollmächtigten gem. § 1 der Urkunde und auch dem weiteren Bevollmächtigten unmittelbar dürfen solange weitere Ausfertigungen erteilt werden, bis das Notariat schriftlich über den Widerruf der Vollmacht informiert wird.

Dritten mit berechtigtem Interesse (z.B. behandelnden Ärzten) darf auf Verlangen eine einfache Abschrift erteilt werden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben